

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25. März 1997 gegründete Verein führt den Namen „Badminton-Club Eintracht Süding (e.V.)“ im Berliner Sport-Club Eintracht Süding 1931 e.V.“ - im folgenden kurz „BC“ genannt - und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält danach den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der BC ist rechtsfähiger Verein, im Innenverhältnis jedoch die selbständige Abteilung Badminton des BSC Eintracht Süding 1931 e.V. Der BC führt entsprechend dieser Satzung - sowie als Mitglied des BSC Eintracht Süding 1931 e.V. entsprechend dessen Satzung - seine Vereinsaktivitäten selbständig und eigenverantwortlich durch.

- (3) Der BC streift die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. sowie den Badmintonverband Berlin e.V. als Fachverband des LSB an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck verwirklicht sich insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Badminton in den Breiten Kinder- und Jugend- sowie Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wehrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem vorgedruckten Eintragsformular unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.

- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsverrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung;

- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unspöttlichen Verhaltens.

In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist derdem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuß zulässig; sie ist binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der/des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.

- (7) Ausgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft; Ehrungen

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Erfrichtung von Beiträgen befreit.

- (2) Die vor Gründung des BC durch Mitgliedschaft im BSC Eintracht Süding 1931 e.V. erworbenen Ansprüche gelten fort. Ebenso werden Mitgliedszeiten und erworbene Verdienste im BC für Ehrungen

gem. Satzung des BSC Eintracht Süding 1931 e.V. berücksichtigt.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben aufgefordert, ebenso zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zu Fairness im Rahmen der sportlichen Betätigung verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind zur Erfrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet; die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und dessen Entlastung
- b) Entgegennahme des Berichts der Kass Prüfer
- c) Wahl des Vorstands und der Kassprüfer
- d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlußfassung über Anträge
- h) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands nach § 4 (2)

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 5
 - j) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Wahlen gem. § 8 (1) c) und d) finden alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge des Vorstands auf Satzungsänderung sind der Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Ver- einzwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen und Abstimmungen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von wenigstens einerlei/n stimmberechtigten Anwesenden be- antragt wird.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Ver- einserinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schrift- lich unter Angabe des Zwecks und der Gründe for- dern.
- (8) Anträge können gestellt werden
- a) von jedem erwachsenen Mitglied nach § 3
 - b) vom Vorstand.
- Anträge (außer Satzungsänderungen) müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederver- sammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitglie- derversammlung nur behandelt werden, wenn ihre

Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebe- nen gültigen Stimmen bejaht wird

- (9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen minde- stens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dingt- lichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind aus- geschlossen.

(10) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bzw. eine(n) vom Vorstand Beau- tragte(n) geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen werden Proto- kolle gefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem für die Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Erwachsene Mitglieder besitzen Stimm- und Wahl- recht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und ge- schäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Grundsatz aus sieben Per- sonen

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassamwart(in)
- e) vier weiteren Vorstandsmitgliedern (davon zwingend die/der Jugendwart(in) als Leiter(in) der Schüler- und Jugendabteilung).

Es müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder - für die Funktionen a) b) und c) ohne Personent- identität (vgl. § 10 (3)) - dem Vorstand angehören; im besonderen Bedarfsfall kann auf Vorschlag des Vorstands die Zahl der Vorstandsmitglieder bis zu neun Personen betragen.

Die Geschäftsverteilung der Aufgabenbereiche (Sportbetrieb, Schriftführung, Materialverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit u. a.) obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederver- sammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwe- senheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschäfte des Vereins und berich- tet der Mitgliederversammlung über seine Tätig- keit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne § 26 BGS sind

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der Kassamwart(in).

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstands- mitglieder vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der alle zwei Jahre stattfindenden „Jahreshauptr- versammlung mit Neuwahlen“ für jeweils zwei Jahre gewählt (siehe auch § 8 (2)).

Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder gem. § 10 (3) vor Ablauf der Wahlperiode muß in- nerhalb von drei Monaten eine Nachwahl erfolgen; sie bleiben bis zur Nach- bzw. Neuwahl im Amt.

(5) Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die vom Sitzungsleiter sowie dem für die Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied un- terzeichnet werden.

§ 11 Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachse- nen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 12 Kassamprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassamprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand einge- setzten Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassamprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege min- destens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassamprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und heftigen bei ordnungs- gemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlas- tung des Kassamwirts und des übrigen Vor- stands.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzubereitende Mitgliederver- sammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschlene- nen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Ver- mögen des Vereins, soweit es bestehende Ver- bindlichkeiten übersteigt, dem BSC Eintracht Südring 1931 e.V. zu, der es unmittelbar und aus- schließlich für die in § 2 dieser Satzung aufge- führten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in vorliegender Form am 25. März 1997 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.